



BRANDENBURGISCHE WASSERAKADEMIE

Beitragsordnung der Brandenburgischen Wasserakademie e. V.

§ 1

Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und geändert werden. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2

Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der Beiträge, die Aufnahmegebühr.
- (2) Die Beitragsordnung wird auf der Internetseite des Vereins www.wasserakademie.de bekannt gemacht.
- (3) Bei Änderungen hinsichtlich der Beitragshöhe werden die neuen Beträge zum 1. Januar des Jahres erhoben, der der Beschlussfassung folgt.

§ 3

Beiträge

Die Mitglieder der Brandenburgischen Wasserakademie haben folgende Beiträge zu zahlen:

Juristische Personen entrichten einen Jahresbeitrag von **EUR 850,00**,

Natürliche Personen entrichten einen Jahresbeitrag von **EUR 50,00**,

Für **Schüler, Auszubildende, Studenten und Rentner (Ermäßigte)** beträgt der Jahresbeitrag **EUR 25,00**,

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- (1) Gemäß §4 (2) der Vereinssatzung sind die Beiträge jährlich im Voraus zu zahlen, spätestens bis zum 31.01. des lfd. Geschäftsjahres.

- (2) Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, wird eine Mehraufwandsgebühr von EUR 5,00 berechnet.
- (3) Es wird von jedem neuen Mitglied eine einheitliche **Aufnahmegebühr** von **EUR 50,00**, (**Ermäßigte EUR 25,00**) erhoben.
Diese ist mit Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.
- (4) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06., werden für das laufende Jahr 50% des Beitragssatzes erhoben. Erfolgt der Vereinsbeitritt vor dem 30.06., werden die Beiträge für das gesamte Jahr erhoben.
- (5) In sozialen Härtefällen kann ein auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (6) Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält das Mitglied eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge.

§ 4

Vereinskonto

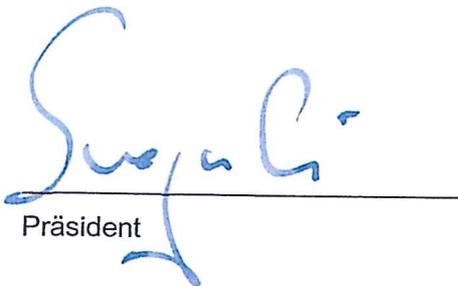
Sofern die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist die Zahlung auf das Konto des Vereins vorzunehmen.

§ 5

Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Schönefeld, 10.November 2015



Präsident